

## Krankmeldung zu Prüfungen

Sollten sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein an Prüfungen teilzunehmen, so müssen Sie dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss Bachelor FB 7 schriftlich gem. § 12 Allgemeiner Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen (AT-BPO) vom 2. Dezember 2005 mitteilen. Unverzüglich bedeutet, dass innerhalb von drei Tagen nach der Prüfung ein formloser schriftlicher Antrag (DIN A4 mit Name, Matrikelnummer, welche Prüfung etc.) sowie ein Attest beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) eingereicht werden muss. Wird dies nicht unverzüglich eingereicht, wird die Krankmeldung nicht anerkannt. Zur Fristgewahrung genügt der Einwurf in den Briefkasten im Foyer des Zentralen Prüfungsamtes (Zentralbereich B/ Boulevard).

Der Prüfungsausschuss Bachelor FB 7 hat festgelegt, dass in der Regel nach jeder dritten Krankmeldung zu einer Prüfung ein amtsärztliches Attest einzureichen ist. Diese Regelung gilt dann auch für alle weiteren Prüfungen.

Amtsärztliche Atteste können auch dann angefordert werden, wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum für verschiedene Prüfungen krank melden. Die Aufforderung zur Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erfolgt durch das ZPA in zwei Schritten:

1. schriftliche Anerkennung des dritten Attestes ihres behandelnden Arztes mit dem Hinweis, bei jeder weiteren Krankmeldung ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
2. Sollte bei erneutem Antrag kein amtsärztliches Attest vorliegen, werden Sie zur Vorlage innerhalb einer Frist schriftlich aufgefordert. Wird die Frist nicht eingehalten, wird der Antrag auf Krankmeldung nicht anerkannt und mit 5,0 Versäumnis gewertet!

Beispiel: dritte Krankmeldung für das Modul Informationswirtschaft I beim regulären Termin = Aufforderung zur Vorlage eines amtsärztlichen Attestes bei nächster Krankmeldung. Beim Wiederholungstermin wird eine Krankmeldung (Attest) für das Modul Mikroökonomie eingereicht = ungenügend, da amtsärztliches Attest vorliegen muss!

Bei einer Krankmeldung zum dritten (=letzten) Prüfungsversuch kann der Prüfungsausschuss in Zweifelsfällen auch ein amtsärztliches Attest einfordern.